Bauleitplanung der Gemeinde Gemünden (Felda), Ortsteil Rülfenrod

Bebauungsplan „Agri-Photovoltaikanalage Steinbergacker“
sowie FNP-Änderung in diesem Bereich

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a Abs. 1 BauGB und § 6a Abs.1 BauGB

---

1. Gründe der Wahl des vorliegenden Planes unter Beachtung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) hat in ihrer Sitzung am 15.12.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Steinbergacker“ im Ortsteil Rülfenrod sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Das Planerfordernis für die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für dieses Vorhaben ergibt sich aufgrund des fehlenden Privilegierungstatbestandes des § 35 BauGB für einen Solarpark (Agri PV) an dieser Stelle.

Ziel der Planung war die Errichtung eines Solarparks, um eine nachhaltige Versorgung aus erneuerbaren Energien aufzubauen und in der Region zu sichern. Daher sollte die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung für eine Photovoltaik - Freiflächenanlage (SO PFA) nordwestlich der Ortslage erfolgen.

Im weiteren Planungsprozess erfolgte nachfolgend der frühzeitigen Beteiligung die Umstellung von einer herkömmlichen Photovoltaik-Freiflächenanlage in eine Agri-Photovoltaikanlage. Mit dem Entwurfs- und Offenlegungsbeschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) vom 31.10.2024 erfolgte die entsprechende Umstellung des Planzieles. Demzufolge ist nun das Planziel die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne § 11 Abs. 2 Baunutzungsverordnung mit der Zweckbestimmung „Agri- Photovoltaikanlage“. Das Planziel gilt analog für die Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren.

Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind folgende grundsätzliche Kriterien und Anforderungen an die Standortwahl zu beachten:

- Es muss eine möglichst hohe Globalstrahlung gegeben sein. Diese beträgt in Deutschland durchschnittlich 1000 kWh/ m². Zudem darf die Fläche nicht durch Bäume, Gebäude o.ä. verschattet sein.
- Des Weiteren sollten bestimmte topographische Faktoren gegeben sein, die einen günstigen Einstrahlwinkel ermöglichen. Die Fläche sollte daher vorzugsweise nach Süden exponiert sein.
- Ebenfalls relevante Kriterien sind eine günstige Verkehrsanbindung sowie die Lage zum nächsten Einspeisepunkt.
- Als Grundvoraussetzung muss vor allem die Grundstücksverfügbarkeit angesprochen werden, ohne die eine Realisierung nicht möglich ist (Eigentumsfläche, Pachtfläche). Der Nachteil bei nicht eigenen Flächen ist neben dem benötigten Einverständnis des Eigentümers, die zu entrichtende Pacht sowie Entschädigungszahlungen, die für die Wirtschaftlichkeit eines vergleichsweise kleinflächigen Solarparks nicht unerheblich sind.
- Schließlich sind naturschutzfachliche Gegebenheiten und Anforderungen zu beachten.

Es wurde eine Alternativenprüfung für das gesamte Gemeindegebiet durchgeführt. Dabei wurden 10 theoretische Alternativflächen gekennzeichnet, die im Regionalplan Mittelhessen 2010 als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft dargestellt werden. Diese Flächen weisen mindestens eine vergleichbare Flächengröße wie das vorliegende Plangebiet auf und sind von keinen sonstigen Ausschlusskriterien (bspw. Vogelschutzgebiete etc.) überlagert. Der überwiegende Teil der Flächen entfiel als Alternative, da wiederkehrend zahlreiche, den Vogelsberg typisch prägende, lineare und flächige Gehölzstrukturen vorhanden, die teilweise nach § 30

BNatSchG geschützt sind. Sie sind jedoch tatsächlich als eher ungeeignet für die flächige Bewirtschaftung als Agri-Photovoltaikanlage anzuführen, da sie durch die Gehölzgruppen durchzogen werden, sodass insgesamt nur wenige zusammenhängende Flächen verbleiben. Einzelne weitere Alternativflächen entfielen bspw. aufgrund der unmittelbaren Ortsrandlage oder vorhandenen dichten Gehölzbestand.

Ergänzend wurden privilegierte Flächen gemäß § 35 Abs. 7 Nr. 8 BauGB als Alternativen geprüft. Die fünf Flächen sind ebenfalls als theoretische Alternativflächen zur betrachten. Als Alternative für die vorliegende Agri-Photovoltaikanlage sind hierbei auch die Aspekte Flächenzugriff sowie Umsetzbarkeit des Bewirtschaftungskonzeptes als nicht gegeben zu benennen.

Im Ergebnis der Betrachtung von Alternativstandorten wurde das vorliegende Plangebiet ermittelt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der FNP-Änderung liegt nordwestlich der Ortslage Rülfenrod und ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen. Er umfasst in der Flur 1 die folgenden Flurstücke: 73/1, 73/2, 74, 104, 105, 106, 124, alle Gemarkung Rülfenrod.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplanänderung wurde gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet, der als Anlage Teil der Begründung zum Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung ist. Der Umweltbericht umfasst Kapitel zu den standörtlichen Rahmenbedingungen, Inhalten, Zielen und Festsetzungen des Planes, der Einordnung des Plangebietes und den in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Zielen des Umweltschutzes, zu Emissionen, Abfällen und Abwässern, Risiken durch Unfälle und Katastrophen, Kumulierungswirkungen, Auswirkungen auf das Klima auch im Verhältnis zum Klimawandel, zur Nutzung von Energie sowie zum Umgang mit Fläche, Grund und Boden. Darüber hinaus umfasst der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung einschließlich der Maßnahmen zu ihrer Vermeidung, Verringerung bzw. ihrem Ausgleich. Die Betrachtung der umweltrelevanten Schutzgüter umfasst dabei:

- Boden und Wasser: Charakterisierung von Bodentypen und Bodeneigenschaften, Bodenfunktionsbewertung. Innerhalb des Plangebietes und angrenzend sind Grabenparzellen vorhanden, keine Quellen oder quelligen Bereiche, Lage nicht in einem amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

- Klima und Luft: Auswirkungen des Plangebietes für die Kalt- und Frischluftbildung sowie das Lokal- bzw. Kleinklima. Die geplante Bebauung und Nutzung wird voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität erwirken.

- Biotop- und Nutzungstypen: Bestandsbeschreibung der Biotop- und Nutzungstypen, Eingriffsbewertung, Anpflanzungen zur Eingriffsminimierung.

- Artenschutzrechtliche Belange: Bestandsbeschreibung; Aufgrund der im Plangebiet vorhandenen sowie an das Plangebiet angrenzenden Habitatstrukturen wurden faunistische Erfassungen der Tiergruppen Vögel, Reptilien und Fledermäuse im Bereich des Plangebietes durchgeführt. Die Ergebnisse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages werden den Planunterlagen zugefügt.

- Natura-2000-Gebiete und sonstige Schutzgebiete: Betroffenheit von Natura-2000-Gebieten ist nicht gegeben, Auswirkungen auf die Schutzziele der nächstgelegenen Schutzgebiete sind nicht zu erwarten. Betroffenheit von sonstigen Schutzgebieten (Naturschutzgebieten) ist nicht gegeben.

- Landschaft: Auswirkungen der Planung auf das Landschafts- bzw. Ortsbild, Eingriffsbewertung. Beschreibung eingriffsminimierender Maßnahmen.

- Mensch, Wohn- und Erholungsqualität: Erhebliche negative Einflüsse auf die Belange Wohnen bzw. Siedlung sind insgesamt voraussichtlich nicht zu erwarten. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht zu erwarten (Blendgutachten).
- Kultur- und sonstige Sachgüter: Hinweis auf gesetzliche Regelungen zum Umgang mit Bodendenkmälern.
- Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität: Beeinträchtigungen der bestehenden und zu erhaltenden bestmöglichen Luftqualität im Zuge der Planung ist nicht zu erwarten.

Ferner umfasst der Umweltbericht eine Übersicht der voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung, Angaben zu den in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten und wesentlichen Gründen für die getroffene Wahl, eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die betrachteten Umweltschutzgüter, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind sowie Ausführungen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring) und eine allgemeinverständliche Zusammenfassung.
Hinzu kommt eine Eingriffs- und Ausgleichsplanung (Eingriffsregelung), die den durch den Bebauungsplan auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorbereiteten Eingriff in Natur und Landschaft bewertet, den Kompensationsbedarf ermittelt und Regelungen zur Eingriffskompensation umfasst. Es wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass innerhalb des Sonstigen Sondergebietes „Agri-Photovoltaikanlage“ die kombinierte Nutzung für landwirtschaftliche Zwecke als Hauptnutzung und die Stromproduktion mittels einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als Sekundärnutzung zulässig ist. Hierdurch wird klar geregelt, dass die Landwirtschaft, wie bisher, die Hauptnutzung der Fläche ist. Der Eingriff in den Boden durch die Pfosten der Agri-Photovoltaikanlage ist vorliegend kleinflächig. Ergänzend werden im Plangebiet Flächen für Natur und Landschaft und ergänzend Anpflanzungen festgesetzt. In der Zusammenschau können die durch die vorliegende Planung vorbereiteten Eingriffe durch die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Minimierung und zum Ausgleich vollständig kompensiert werden. Ein weitergehender Ausgleich wird daher nicht erforderlich.
Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden faunistische Erhebungen durchgeführt. Die Ergebnisse werden in einem eigenständigen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zusammengefasst. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag umfasst neben einem einleitenden Kapitel zur Veranlassung und Aufgabenstellung, zu den rechtlichen Grundlagen und der Methodik, die Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens sowie eine Vorauswahl potenziell betroffener artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen. Es wurden die Tiergruppen der Vögel, Fledermäuse sowie Reptilien untersucht und das Lebensraumpotential für andere geschützte Arten abgeschätzt. Als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Goldammer, Grünspecht, Kernbeißer, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Star und Wintergoldhähnchen, als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausarten Abendsegler, „Bartfledermaus“, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, „Langohr“, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilienart die Zauneidechse und die Schlingnatter hervorgegangen. Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.
Zudem wurde ein Blendgutachten bezüglich der Beurteilung von potenziellen Blendwirkungen ausgehend der Agri-Photovoltaikanlage für die östliche Bebauung und die nördlich verlaufende Bahntrasse erarbeitet.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Art und Weise wie die im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Anregungen im Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, sind im Detail in den

Beschlussempfehlungen zu den jeweiligen Verfahrensschritten gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 dokumentiert. Im Rahmen der Beteiligungsverfahren sind folgende Stellungnahmen eingegangen, die in der Planung zu berücksichtigen waren bzw. in die Abwägung eingestellt wurden:

- BUND Landesverband Hessen (07.09.2023): Hinweise zur Alternativenprüfung und der Eingriffs- Ausgleichsplanung sowie die Möglichkeit einer Agri-PV Anlage. Weitere Hinweise zur Eingrünung und Einfriedung des Gebietes. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen in der Begründung ergänzt, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt. Zudem wurden in der Bebauungsplankarte die Baugrenzen, zum Erhalt von Freibereichen, zurückgenommen).
- DB Bahn AG (06.09.2023 & 02.04.2025): Hinweise für Baumaßnahmen aufgrund der angrenzenden Lage zur Bahnstrecke, zum Schutz des Schienenverkehrs und zur Berücksichtigung bei der Bauausführung, Hinweise zu potenziellen Blendwirkungen. (Die Hinweise wurden für die nachfolgenden Ebenen in der Begründung mit aufgeführt, ergänzend wurde ein Blendgutachten erstellt und den Planunterlagen beigefügt).
- Die Autobahn GmbH des Bundes (01.09.2023 & 21.03.2025): Hinweise bei Blendwirkung. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, ergänzend wurde ein Blendgutachten erstellt und den Planunterlagen beigefügt).
- Fernstraßen-Bundesamt (01.08.2023 & 12.03.2025): Allgemeine Hinweise zur Zuständigkeit. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.)
- Hessen Forst, Forstamt Schotten (12.09.2023 & 12.03.2025): Hinweis auf Waldabstand. (Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und der Waldabstand wurde redaktionell auf der Bebauungsplankarte ergänzt).
- Kreisausschuss Vogelsbergkreis, Amt für Wirtschaft und den ländlichen Raum (31.08.2023 & 23.04.2025): Hinweise auf Belange der Landwirtschaft und zum Verlust der Ackerflächen, der Bodenwertigkeit und der Alternativenprüfung und zur Sicherung der Landwirtschaft bei Agri-Photovoltaik. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die Alternativenprüfung in der Begründung wurde vertieft und das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt, sodass die Hauptnutzung Landwirtschaft bleibt).
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Bauaufsicht (13.09.2023): Hinweise zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und möglicher Blendwirkung. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, das Landschaftsbild im Umweltbericht thematisiert und ergänzend wurde ein Blendgutachten erstellt und den Planunterlagen beigefügt).
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Brandschutz (06.09.2023): Hinweis zur Errichtung und Erhalt öffentlich-rechtlicher Verkehrswege für Feuerlösch- und Rettungsfahrzeuge. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden in der Begründung mitaufgeführt).
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Naturschutz (28.09.2023 & 09.04.2025): Hinweis auf Alternativenprüfung und Privilegierung von Freiflächen Photovoltaik im Bereich von Autobahnen, Hinweise zur Landwirtschaft und zur Klimafunktion. Hinweis auf mögliche Vorkommen mit artenschutzrechtlicher Relevanz. Hinweise zur Eingriffsminimierung und Kompensation. Anregung zur Aufnahme der Pflege durch Mahd. Hinweise auf nahegelegene FFH-Gebiete und zu Einfriedungen (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zur Alternativenprüfung in der Begründung ergänzt. Das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt. Es wurde ein Artenschutzrechtliches Fachgutachten erarbeitet und den Planunterlagen beigefügt, weitere Ausführungen im Umweltbericht zu den FFH-Gebieten, Beweidung wird zugelassen).
- Kreisausschuss des Vogelsbergkreises, Wasser- und Bodenschutz (28.04.2025): Allgemeine Hinweise zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Arbeitshilfen, Starkregen, Altlasten, dem vorsorgenden

Bodenschutz und Kompensationsmaßnahmen. Hinweise zur Lage am Gewässer. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen zum vorsorgenden Bodenschutz in der Begründung ergänzt.)

- Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Baudenkmalpflege (08.04.2024 & 17.03.2025): Hinweise zu Auswirkungen auf das Landschaftsbild und möglicher Blendwirkung sowie zur Sichtbeziehung zur Denkmalgeschützen Villa im Umfeld. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt und ergänzend wurde ein Blendgutachten erstellt und den Planunterlagen beigefügt).
- Ortsbeirat Rülfenrod (07.09.2023): Hinweis auf Wildkorridore sowie Abstandsflächen und die Größendimensionierung. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt, dabei wurden auf der Bebauungsplankarte die Baufenster reduziert, sodass zwei Wildkorridore freigehalten werden, die für PV-Module überstellbare Fläche wurde so ebenfalls reduziert).
- OVAG Netz GmbH (06.09.2023 & 02.04.2025): Allgemeine Hinweise zum Netzanschluss. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.)
- PLEdoc GmbH (22.06.2023 und 28.08.2023 & 28.03.2025): Hinweis auf bestehende Ferngasleitung sowie Schutzmaßnahmen im Geltungsbereich. (Der Leitungsverlauf wurde in die Plankarten übernommen und ein entsprechender Schutzstreifen gekennzeichnet).
- Polizeipräsidium Osthessen (21.03.2025): Allgemeine verkehrliche Hinweise. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.)
- RP Darmstadt, Kampfmittelräumdienst (01.09.2023 & 15.04.2025): Kein Hinweis auf Vorkommen von Bombenblindgängern. Hinweise zum Umgang im Falle eines Auftretens. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und werden in der Begründung mitaufgeführt.)
- RP Gießen (07.09.2023 & 24.04.2025):
  - Obere Landesplanungsbehörde: Hinweis auf Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Standort im Teilregionalplan Mittelhessen nicht als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt, sondern als VRG Landwirtschaft. Hinweis auf die Ertragssicherheit und Bewertung der Böden im Geltungsbereich. Hinweis auf bestehende Ferngasleitung im Geltungsbereich. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen in der Begründung ergänzt sowie die Ferngasleitung in der Plankarte mitaufgenommen, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt. In der Begründung wurde die Alternativenprüfung vertieft).
  - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz: Hinweis auf Gräben in und angrenzend an das Plangebiet sowie ihrer Funktionen. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Ausführungen in der Begründung entsprechend angepasst sowie auf der Plankarte gekennzeichnet.)
  - Nachsorgender Bodenschutz: Kein Hinweis auf Altlasten im Plangebiet. Hinweise auf Umgang im Falle eines Vorkommens. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen.)
  - Vorsorgender Bodenschutz: Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz sowie zur Eingriffsbewertung. Hinweise zu Vorkehrungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens. Hinweis auf Forderung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ab der Planungsphase. (Die Hinweise wurden für die nachfolgenden Ebenen in der Begründung mit aufgeführt, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt, die Hinweise auf die Baubegleitung wurden auf der Plankarte des Bebauungsplanes ergänzt)

- Kommunale Abfallwirtschaft, Abfallentsorgungsanlagen: Hinweise zum Umgang mit Abfall und der Abfallentsorgung. Hinweise zum Umgang von Bodenaushubmaterial bei Erdarbeiten. (Die Hinweise wurden für die nachfolgenden Ebenen in der Begründung mit aufgeführt.)
- Immissionsschutz: Allgemeine Hinweise zu Blendwirkungen. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und ein Blendgutachten erstellt und den Unterlagen beigefügt).
- Bergaufsicht: Hinweis auf erloschenes Bergwerksfeld im westlichen Teil des Geltungsbereiches. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und im Hinweisteil der textlichen Festsetzungen mit aufgeführt.)
- Landwirtschaft: Hinweise und Bedenken zum Plangebiet aufgrund der Hochwertigkeit der Böden und Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen. Hinweis auf Alternativenprüfung. Weitere Anregungen zur Detailplanung, Hinweise zur Sicherung der Landwirtschaft als Hauptnutzung bei Agri PV (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und weitere Ausführungen in der Begründung ergänzt, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt. Die Anregungen zur Detailplanung wurden für die nachfolgenden Ebenen in der Begründung mit aufgeführt. Die Alternativenprüfung wurde vertieft)
- Obere Forstbehörde: Hinweis auf angrenzende Waldfläche. (Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen, der Waldabstand wurde in der Plankarte gekennzeichnet)
- Bauleitplanung: Nähere Erläuterung und Auseinandersetzung hinsichtlich Standortwahl und Alternativen. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt. Die Alternativenprüfung wurde vertieft)

- TNG Stadtnetz GmbH (17.03.2025): Hinweis auf vorhandene Leitungen. (Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen und in der Begründung sowie auf der Karte zum Bebauungsplan mit aufgeführt.)
- Zweckverband Abfallwirtschaft Vogelsbergkreis (21.08.2023 & 26.03.2025): Allgemeine Hinweise zum vorsorgenden Bodenschutz. (Die Hinweise wurden für die nachfolgenden Ebenen in der Begründung mit aufgeführt.)
- Bürger 1 (17.01.2020): Nähere Erläuterung und Auseinandersetzung hinsichtlich Standortwahl und Alternativen. Hinweise zur Dimensionierung, Hinweis auf Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen. Standort im Teilregionalplan Mittelhessen nicht als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-Photovoltaikanlage dargestellt, sondern als Vorranggebiet Landwirtschaft. Hinweis auf angrenzendes FFH-Gebiet. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt, Vertiefung der Alternativenprüfung, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt.)
- Bürger 2 (07.09.2023): Ausführungen zur Entwicklung des Landschaftsbildes, Hinweis auf bestehende Naherholungsfunktion, nähere Erläuterung und Auseinandersetzung hinsichtlich Standortwahl und Alternativen. Hinweis auf Klimafunktion und Wildkorridore. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt sowie die Plankarte angepasst, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt. In der Plankarte wurden Baugrenzen zugunsten von Wildkorridoren zurückgenommen und die Alternativenprüfung vertieft).
- Bürger 3 (08.09.2023): Hinweis auf Wild- und Frischluftkorridore sowie Abstandsflächen und die Größendimensionierung. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt sowie die Plankarte angepasst, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt. In der Plankarte wurden Baugrenzen zugunsten von Wildkorridoren zurückgenommen und die Alternativenprüfung vertieft).
- Bürger 4 (11.09.2023): Hinweis auf Abstandsflächen und die Größendimensionierung sowie auf Wild- und Frischluftkorridore. Standort im Teilregionalplan Mittelhessen nicht als Vorbehaltsgebiet für Freiflächen-

Photovoltaikanlage dargestellt, sondern als Vorranggebiet Landwirtschaft. Hinweise auf das nahegelegene FFH-Gebiet. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt sowie die Plankarte angepasst, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt. In der Plankarte wurden Baugrenzen zugunsten von Wildkorridoren zurückgenommen und die Alternativenprüfung vertieft. Im Umweltbericht wurden Ausführungen zum FFH-Gebiet ergänzt).

- Bürger 5 (18.08.2023, 12.09.2022, 20.09.2019, 07.10.2019, 06.11.2019 & 24.04.2025): Hinweis auf Abstandsflächen und Wildkorridore sowie vorkommende Tierarten, Ausführungen zur Entwicklung des Landschaftsbildes und zur angrenzenden Bahnstrecke, Hinweise zur Dimensionierung. Hinweise zum Denkmalschutz und Alternativenprüfung. (Die Hinweise wurden zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend ergänzt sowie die Plankarte angepasst, das Planziel wurde von einem Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage in ein Sondergebiet Agri-Photovoltaik umgestellt, die Landwirtschaft wird durch Festsetzung als Hauptnutzung gesichert. In der Plankarte wurden Baugrenzen zugunsten von Wildkorridoren zurückgenommen und die Alternativenprüfung vertieft. Es wurde zudem ein Blendgutachten erstellt und die Ergebnisse eingearbeitet. Darüber hinaus wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet und die Hinweise zum Denkmalschutz in der Begründung ergänzt, zudem wurden Anpflanzungen ergänzt).

Die in den Stellungnahmen seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie seitens der Öffentlichkeit vorgebrachten Hinweise und Anregungen haben im Wesentlichen Eingang in die Planung gefunden oder sind entsprechend ihres Gewichtes in die Abwägung der Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt worden. Anregungen, Hinweise oder Bedenken, die dem Bebauungsplan sowie der Flächennutzungsplanänderung entgegenstehen, wurden nicht vorgebracht, so dass die Gemeindevertretung der Gemeinde Gemünden (Felda) in ihrer Sitzung am 28.08.2025 die Feststellung der Flächennutzungsplanänderung sowie den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan gefasst hat.

Gemünden (Felda) und Wettenberg, den 13.10.2025